

Allgemeine Zurich Bedingungen für die technische und medizinische Hilfeleistung Kfz-Assistance (ASSIS 2022)

Inhalt

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1	Versicherungsfall
Was ist versichert?	Art. 2	Umfang der Versicherung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 5	Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 6	Vereinbarte Obliegenheiten
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?		
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7	Abtretungsverbot
Was ist wenn Versicherungsschutz auch anderweitig besteht?	Art. 8	Subsidiarität
Was ist bei Beendigung der KFZ-Haftpflichtversicherung?	Art. 9	Bindung der Zürich Kfz-Assistance an die KFZ-Haftpflichtversicherung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 10	Vertragsdauer und Kündigung
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 11	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 12	Form der Erklärung
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?	Art. 13	Gerichtsstand, geltendes Recht

Wichtiger Hinweis: Einzelne Regelungen der nachfolgenden ASSIS verweisen ausdrücklich auf Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) oder andere gesetzliche Bestimmungen. Gesetzesstellen des VersVG oder anderer Gesetze, auf die im Rahmen der ASSIS verwiesen wird, sowie andere wichtige Bestimmungen des VersVG sind in der Beilage zu den ASSIS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Der Versicherer erbringt die in Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem Versicherungsnehmer bekanntgegebene „Notrufzentrale“ die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für das Vorliegen eines vom Versicherungsschutz umfassten Ereignisses – und damit auch einer Eintrittspflicht des Versicherers einschließlich Bezahlung von Hilfeleistungen – ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Tel.Nr. +43(0) 1 504 56 69

Artikel 2 Umfang der Versicherung

Technische und finanzielle Hilfe-/Ersatzleistungen

Wenn im Folgenden für den Fall eines Schadens bzw. Schadenereignisses im Ausland Hilfe- und Ersatzleistungen zugesagt bzw. erweitert werden, bestimmt sich der Begriff „Ausland“ unter Berücksichtigung des örtlichen Geltungsbereichs dieser Versicherung gemäß Art. 3.

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer aktuell aufgetretenen Panne oder eines aktuell eingetretenen Unfalles nicht mehr fahrtauglich oder wurde es aktuell gestohlen (jeweils innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Art. 3), übernimmt der Versicherer nachstehende Organisationsleistungen und Kosten,

1. Soforthilfe und Abschleppen bis EUR 300,-- bei Versicherungsfällen im Inland und bis EUR 875,-- bei solchen im Ausland:

Der Versicherer übernimmt innerhalb dieser betraglichen Grenzen Organisation von und Kosten für Pannen- oder Unfallhilfe und Abschleppen bis in die nächstgelegene für

die Reparatur geeignete Markenwerkstätte. Nicht davon umfasst sind Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, ausgenommen die im Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile (wie Keilriemen, Glühbirnen etc.), wobei aber die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt – einschließlich Pannen- /Unfallhilfe und Abschleppen – mit den oben angeführten Beträgen von EUR 300,- bzw. EUR 875,- begrenzt ist.

2. Die angemessenen Kosten reiner Fahrzeugbergung (ohne Abschleppen) werden ohne betragliche Begrenzung übernommen.
3. Zusätzliche Hilfeleistungen
- 3.1 Sofern die Reparatur der durch die in diesem Artikel angeführten Ereignisse eingetretenen Schäden nicht innerhalb von 2 Stunden (berücksichtigt wird hier die reine Arbeitszeit für die Reparatur), wohl aber noch innerhalb der in Pkt. 3.2 angeführten Frist durchgeführt wird bzw. im Falle des Diebstahls das Fahrzeug nicht vor dem Zeitpunkt der geplanten Weiter- bzw. Heimreise wieder herbeigebracht wird, übernimmt der Versicherer die Organisation und Kostenübernahme für
 - die aufgewandten Taxikosten bis EUR 75,- täglich für die Dauer der Reparatur bzw. Wiederherbeibringung, max. aber für 4 Tage;
 - die aufgewandten Fahrt-/Flugkosten für die Heim- bzw. Weiterreise bis insgesamt EUR 220,- pro Fahrzeuginsasse, innerhalb dieses Grenzbetrages jedoch höchstens die Kosten eines Flugs in der Economy-Klasse. Im gleichen betraglichen Rahmen werden auch die Fahrt-/Flugkosten einer Person übernommen, welche das reparierte Fahrzeug von der Werkstätte wieder abgeholt hat;
 - die aufgewandten Mehrkosten des unvorhergesehenen Aufenthalts bis zu insgesamt EUR 75,- pro Fahrzeuginsasse für die Dauer der Reparatur bzw. Wiederherbeibringung, max. aber für 4 Tage (aus dieser Kostenposition erfolgt im Falle des Fahrzeugdiebstahls kein Ersatz des Versicherers).
- 3.2 Sofern die Reparatur der durch die in diesem Artikel angeführten Ereignisse eingetretenen Schäden nicht innerhalb von drei vollen Arbeitstagen (berücksichtigt wird hier der Zeitraum zwischen Einlangen des Fahrzeugs in der Reparaturwerkstätte und Fertigstellung der Reparatur) durchgeführt werden kann, ersetzt der Versicherer anstelle der in Pkt. 3.1. angeführten Leistungen die folgenden:
 - die Kosten der Rückführung des Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers begrenzt mit dem Zeitwert des Fahrzeuges, maximal aber bis EUR 1.500,-
 - die aufgewandten Fahrt-/Flugkosten für die Heim- bzw. Weiterreise bis insgesamt EUR 220,- pro Fahrzeuginsasse, innerhalb dieses Grenzbetrages jedoch höchstens die Kosten eines Flugs in der Economy-Klasse. Im gleichen betraglichen Rahmen werden auch die Fahrt-/Flugkosten einer Person übernommen, welche das reparierte Fahrzeug von der Werkstätte wieder abgeholt hat;
 - die Zollgebühren für das Fahrzeug, falls dieses aus dem Ausland aufgrund eines Totalschadens nicht mehr

zurückgeführt werden kann. Ist zur Vermeidung einer Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich und sind die Kosten der Verschrottung (einschließlich Transport und Garagierung) geringer als die Zollgebühren, werden die Verschrottungskosten (einschließlich Kosten des Transports zur Verschrottung und der Garagierung bis zu einer Dauer von maximal 2 Wochen) übernommen. Ein Totalschaden im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Fahrzeug zerstört worden ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Fahrzeugrestwerts den Wiederbeschaffungswert (jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen) übersteigen.

4. Kostenvorschuss im Ausland

Wird das versicherte Fahrzeug im Ausland unfallbedingt beschädigt/zerstört, tritt an diesem eine Panne auf oder wird es gestohlen, leistet der Versicherung über Wunsch des Versicherungsnehmers einen Kostenvorschuss bis max. EUR 1.500,-

Dieser Vorschuss ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort, spätestens aber binnen 60 Tagen nach dessen Auszahlung zurückzuzahlen.
5. Garagierungskosten (im Ausland)

Muss das versicherte Fahrzeug unfallbedingt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, bis zum Transport in eine Werkstatt oder bei Wiederauffindung nach Diebstahl bis zur Durchführung des Rücktransports garagiert werden, um drohenden Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes (z. B. durch Wassereintritt) vorzubeugen, ersetzt der Versicherer die ortsüblichen Kosten der Garagierung bis zu einer Dauer von maximal 2 Wochen.
6. Im Falle von Verständigungsschwierigkeiten mit Polizei, Behörden oder Reparaturunternehmen im Ausland, vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher. Nicht versichert sind die Kosten des Dolmetschers. Ausgenommen sind jene Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist.
7. Wird im Ausland aus dem versicherten, versperrten Fahrzeug ein für die Reise erforderliches amtliches oder behördliches Dokument gestohlen (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein), so ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und ersetzt die dafür anfallenden amtlichen Gebühren.

Medizinische Hilfeleistungen im Ausland

1. Wenn eine versicherte Person im Ausland (unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Art. 3) schwer verunfallt oder an den Folgen eines solchen Unfalles verstirbt übernimmt der Versicherer unabhängig davon ob sich der Unfall bei Verwendung des versicherten Fahrzeuges ereignete, im Falle entsprechender medizinischer Notwendigkeit Organisationsleistungen und Kosten für:

- 1.1 notwendige Bergungs- und Rettungsaktionen bezüglich verletzter versicherter Personen bis EUR 75.000,-- je Verletztem (davon max. EUR 10.000,-- für Hubschrauberbergung/-rettung);
- 1.2. Kosten bis zu insgesamt EUR 75.000,-- je Verletztem/Verletzte für sämtliche in Pkt. 1.2. angeführte Leistungen zusammen
- medizinisch unaufschiebbare ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses bis eine Krankentransport durchgeführt werden kann
 - Ersttransport in das dem Unfallort nächstgelegene öffentliche Krankenhaus (davon max. EUR 10.000,-- für Hubschraubertransport)
 - medizinisch unaufschiebbare Krankenhausbehandlung in einem öffentlichen Krankenhaus (Kosten in der Sondergebührenklasse eines öffentlichen Krankenhauses sind mit EUR 20.000,-- limitiert), bis eine Krankentransport durchgeführt werden kann.
 - medizinisch notwendige Verlegungstransporte in ein anderes Krankenhaus zur weiteren Behandlung (davon max. EUR 10.000,-- für Hubschraubertransport)
 - vor Ort unfallbedingt verordnete Medikamente
- 1.3. medizinisch notwendigen Rücktransport an den österreichischen Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene österreichische öffentliche Spital;
- 1.4. die Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- 1.5. Besuche: Dauert der Spitalaufenthalt einer verunfallten versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage, übernimmt der Versicherer die Besuchskosten für eine der versicherten Person nahestehende Person in folgendem Ausmaß:
- die nachgewiesenen Kosten für die Hin- und Rückreise, höchstens jedoch die Kosten für einen Flug in der Economy-Klasse, sowie für die Übernachtung bis insgesamt EUR 1.000,--;
- 1.6 Ersatzchauffeur: Ist der Lenker des versicherten Fahrzeugs unfallbedingt (unabhängig davon, ob sich der Unfall beim Lenken des Fahrzeugs ereignete) aufgrund der Verletzungsfolgen nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug zu lenken, oder unfallbedingt verstorben und sind keine weiteren Insassen zum Lenken des Fahrzeugs kraftfahrrechtlich berechtigt, übernimmt der Versicherer die Kosten eines Chauffeurs zur direkten Heimholung des Kraftfahrzeuges samt Insassen
- 1.7. Abholung von Kindern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Unfallszeitpunkt): Ist der Lenker des versicherten Fahrzeugs unfallbedingt (unabhängig davon, ob sich der Unfall beim Lenken des Fahrzeugs ereignete) verletzt oder unfallbedingt verstorben und können die mitreisenden Kinder aus diesem Grunde weder von diesem noch von etwaigen anderen mitreisenden Person betreut werden, organisiert der Versicherer die Abholung durch sowie die Rückfahrt mit einer Vertrauensperson zu einer nahestehenden Person in Österreich; der Versicherer übernimmt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.200,--
2. Medizinische Hilfeleistungen im Sinne der Punkte 1.1. bis 1.7. werden – soweit in diesen Punkten kein engerer Personenkreis beschrieben wird – ausschließlich erbracht für
- den Versicherungsnehmer
 - den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten
 - die minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.
3. Nicht gedeckt sind im Rahmen der Punkte 1.1. bis 1.7.
- Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben
 - Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten,
 - Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthalts sind.
 - Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen sowie Zahnersatz.
 - Schwangerschaftsunterbrechungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.
 - Heilbehandlungen infolge Alkoholkonsums, Missbrauchs von Suchtgiften und Medikamenten.
 - Kosmetische Behandlungen, Therapiemaßnahmen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
 - Prophylaktische Impfungen.
 - Heilbehandlungen von Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S. 23 (siehe Beilage) unterzeichnet haben. Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Marokko, Türkei (gesamt) und Tunesien.

Artikel 4

Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Prämie und Zahlungsverzug
 - 1.1 Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welcher auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweistzu bezahlen (Einlösung der Police).
 - 1.2 Die Folgenprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
 - 1.3 Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a VersVG in der Beilage).
2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

 - innerhalb der 14-Tages-Frist des Punktes 2.1 oder
 - nach Ablauf der in Punkt 2.1 angeführten 14-Tages-Frist ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.
3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 3.1. oder 3.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.

 - 3.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 3.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat

im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:

- 3.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 1.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 3.1.2 angeführten Umstände nicht vor:
- 3.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 1.1):
- 3.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 3.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren): ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 3.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der („Vertrags“-)Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
 - 3.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 3.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand ursächlich zusammenhängen;
4. die mit inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen;

5. in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 3 und 4 angeführten Ereignisse und Handlungen
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.
7. die bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen entstehen;
8. bei denen nicht die Notrufzentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut worden ist.

Artikel 6 Vereinbarte Obliegenheiten

1. Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

der Versicherte muss als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Der/die Versicherte darf sich als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

 - 2.1 der Schaden ist beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; dabei sind auch die Weisungen des Versicherers und/oder der Notrufzentrale zu befolgen;
 - 2.2 dem Versicherer oder der Notrufzentrale sind die Originalbelege über Versicherungsleistungen zu überlassen.

Artikel 7 Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 8 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz und/oder ein Leistungsanspruch aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann (subsidiärer Versicherungsschutz).

Artikel 9 Bindung der Zurich Kfz Assistance an die Kfz Haftpflichtversicherung

Bei Beendigung der für dasselbe Kraftfahrzeug bei Zurich bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung erlischt auch die Kfz Assistance, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. In diesem Fall gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

Artikel 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer
 - 1.1 Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
 - 1.2 Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen des Punktes 1.2.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn

- der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat oder
- die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat, oder
- über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.

2.2 Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab

- Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
- Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
- Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.

2.3 Die Kündigung des Versicherers kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die Bestimmungen der §§ 69ff VersVG. (siehe Beilage)

**Artikel 11
Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen**

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind

neben dem Versicherungsnehmer insbesondere für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

**Artikel 12
Form der Erklärungen**

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstige Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit besonderer Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine "qualifizierte elektronische Signatur"¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

**Artikel 13
Gerichtsstand, geltendes Recht**

Es gilt österreichisches Recht.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S 23 unterzeichnet haben.

(Stand 1. Jänner 2015)

Andorra	Estland	Irland	Liechtenstein	Norwegen	Schweden	Spanien
Belgien	Finnland	Island	Litauen	Österreich	Schweiz	Tschechien
Bulgarien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Polen	Serbien	Ungarn
Dänemark	Griechenland	Kroatien	Malta	Portugal	Slowakei	Zypern
Deutschland	Großbritannien	Lettland	Niederlande	Rumänien	Slowenien	

Zum örtlichen Geltungsbereich gem. Art. 3 der ASSIS gehören ferner:

Albanien	Marokko	Monaco	San Marino	Vatikanstaat
Bosnien- Herzegowina	Mazedonien	Montenegro	Türkei (gesamt)	
	Moldawien	Russland (europ. Teil)	Tunesien	

Der Begriff "qualifizierte elektronische Signatur" bestimmt sich gemäß Art 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABI L 257 vom 28.8.2014; siehe Abdruck in der Beilage